STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. **713/1**

STADTGEBIET **MINDEN - DANKERSEN**

BEREICH **GEBHARDSTRASSE**

ERGÄNZUNG DER TEXTL. FESTSETZUNGEN ZUR 2. ÄNDERUNG

Übersichtsplan M 1:5000

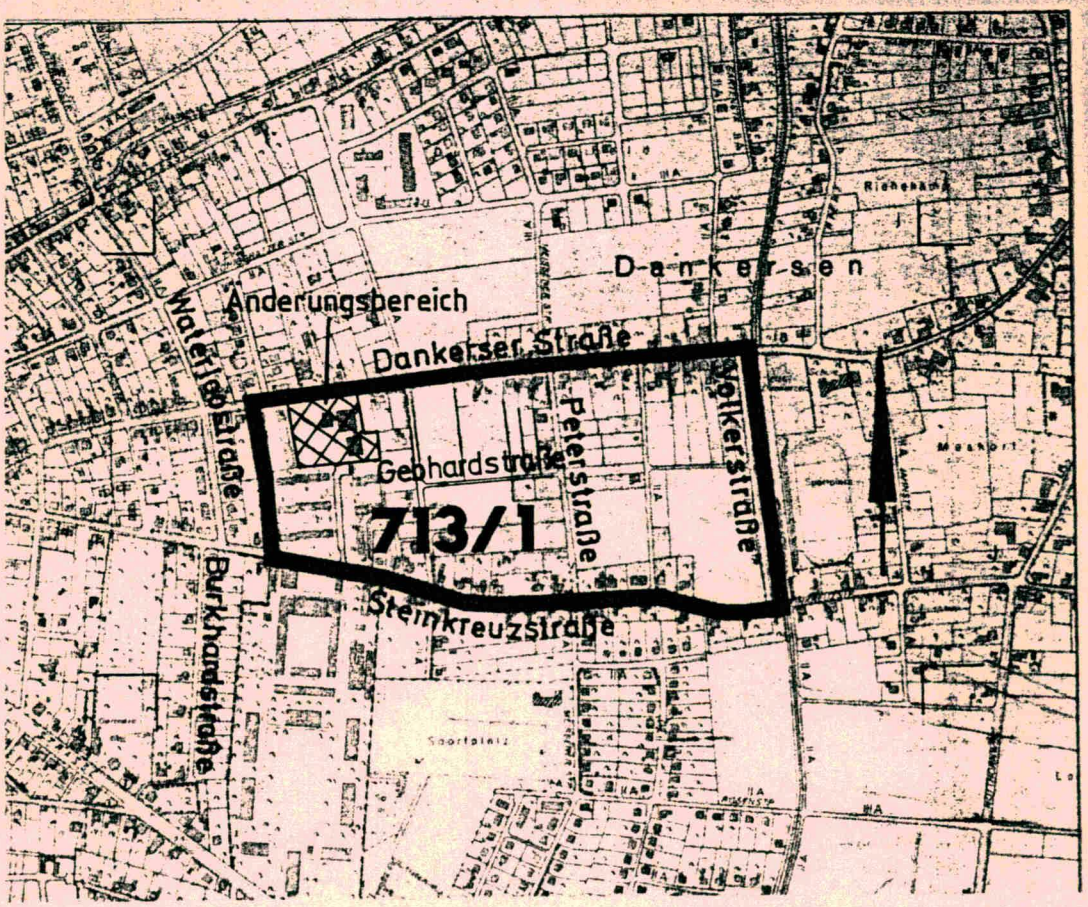

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 713/1

ANGABEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das IWG (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466),

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), zuletzt ergänzt durch das Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW 1989 S. 362),

die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 218),

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft das Flurstück 154 der Flur 11, Gemarkung Dankersen.

ERGÄNZUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Fläche für den Gemeinbedarf
Auf den Flurstück 154 der Flur 11, Gemarkung Dankersen, wird die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -brit. Schule- geändert und in Fläche für den Gemeinbedarf für kirchlichen und sozialen Zwecken dienenden Gebäude festgesetzt.

Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind mit gesonderter Festsetzung Stellplätze ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen anzuordnen.

Zufahrten
Die festgesetzten Stellplatzflächen sind nur über die festgesetzten Zufahrten an der Dankerser Straße zu befahren.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind alle bestehende Einzelbäume u. Sträucher sowie flächenhafte Bepflanzung zu erhalten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB
Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche -ausgenommen auf den notwendigen Zufahrten- sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB die im Bebauungsplan gekennzeichneten 13 Bäume einer standortgerechten heimischen Baumart (wie z.B. Stieleiche, Hainbuche oder Feldahorn) mit mind. 25 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Bei der Durchführung der Anpflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz NW §§ 41 - 43 zu beachten.

*

Aufgestellt:
Minden im Dez. 95

Stadtplanungs- und Vermessungsamt

(Kosiek)
Stadtbaurat u.
Beigeordneter

* = Ergänzung durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.1996

Bescheinigungen

Der Rat der Stadt Minden hat am 13.12.1995 diese textlichen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713/1 als Entwurf beschlossen.

Minden, den 23.09.1996

Stadt Minden

Der Bürgermeister

(Fleissner)

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Die textlichen Festsetzungen haben mit dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713/1 für das Stadtgebiet Minden - Dankersen in der Zeit vom 05.02.1996 bis 08.03.1996 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Minden, den 23.09.1996

Stadt Minden

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Der Rat der Stadt Minden hat in seiner Sitzung am 20.06.1996 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713/1 die textlichen Festsetzungen ergänzt und diese ergänzten textlichen Festsetzung mit der Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Ergänzungen der textlichen Festsetzungen:

BESTAND, NACHRICHTL. ANGABEN, DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Bodendenkmalpflege
Wenn bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 u. 16 DschG die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde und dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Tel.:0521/5200250 Fax.: 0521/5200239) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten).

Aufgestellt:
Minden, im Mai 1996

Stadtplanungs- und Vermessungsamt

(Kosiek)
Stadtbaurat u.
Beigeordneter

Bescheinigungen

Der Rat der Stadt Minden hat am 20.06.1996 diese textlichen Festsetzungen mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713/1 als Satzung beschlossen.

Minden, den 23.09.1996

Stadt Minden

Der Bürgermeister

(Fleissner)

STADT MINDEN i/WESTFALEN 23

Der Stadtdirektor

(Sieling)